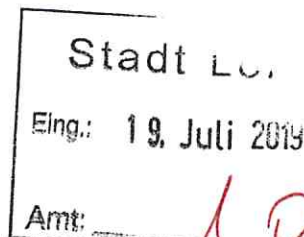


REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
Haupt- und Rechtsamt
Frau Susanne Klingbeil
Rathausstraße 4

53797 Lohmar



Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Monika Faßbender-Effelsberg
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 111
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
bracher@redeker.de

Bonn, den 18. Juli 2019

Reg.-Nr.: 11/03651-13

BHR/ef

S. R. V. 19.07.
Verl. 24.07.19

Zensusverfahren 2011
Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Stadt Lohmar ./ IT.NRW
VG Köln: - 13 K 7625/13 -
I.Z.: Zensus 2011; 10/12.30.01/Wil/weg

Sehr geehrte Frau Klingbeil,

das Verwaltungsgericht Köln bittet mit dem in Kopie anliegenden Schreiben um die Mitteilung innerhalb von acht Wochen, ob das Verfahren fortgeführt werden soll.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 09.07.2019 befasst sich unmittelbar nur mit der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Festlegung der Einwohnerzahlen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 als Grundlage für die Berechnung der Gemeindefinanzierung. Dabei hat der Verfassungsgerichtshof vor allem den Gestaltungsspielraum berücksichtigt, der dem Gesetzgeber bei der Regelung der Gemeindefinanzierung zusteht. Dieser Gestaltungsspielraum rechtfertigt es, auch fehlerhaft ermittelte Einwohnerzahlen den Entscheidungen über die Gemeindefinanzierung zugrunde zu legen. Besonders deutlich wird dies aus den Ausführungen auf Seite 35 des Urteils.

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-99

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung werden auch die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2015 bis 2018, die beim Verfassungsgerichtshof noch anhängig sind, nach meiner Einschätzung keinen Erfolg haben. Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs kann aber nicht ohne weiteres auf die Klagen gegen die Zensusbescheide übertragen werden. Es ist zweifelhaft, ob dem Zensusgesetz eine ähnliche Fehlertoleranz zu entnehmen ist. Für diese Beurteilung kann Bedeutung haben, dass das gesetzliche Qualitätsziel weit verfehlt wurde und dass bisher nicht nachvollziehbar ist, ob überhaupt alle Erhebungsfehler, wie der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Erläuterungen angenommen hat, durch den einfachen relativen Standardfehler erfasst wurden.

Unabhängig von der Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klageverfahren gegen die Zensusbescheide stellt sich natürlich die Frage, ob angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen eine Fortsetzung dieser Verfahren überhaupt sinnvoll ist. Die praktische Bedeutung der Berechnung der Einwohnerzahlen liegt hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, auf dem Gebiet der Gemeindefinanzierung. Auf diesem Gebiet könnten auf der Grundlage der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, durch die die Zensusbescheide aufgehoben werden, allenfalls Anlass zu gesetzlichen Korrekturen mit Wirkung für die Zukunft geben (dazu S. 22 oben des Urteils vom 09.07.2019).

Es ist wahrscheinlich sinnvoll, das weitere Vorgehen in den anhängigen Verfahren unter den klagenden Gemeinden abzustimmen.

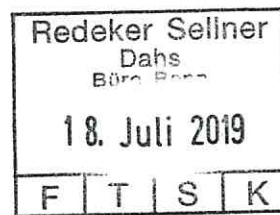

i.V. Rechtsanwalt

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Bracher)
Rechtsanwalt

Anlage

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn

Seite 1 von 2

Geschäfts-Nr.:
13 K 7625/13
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-131
Telefax 0221-2066-457

Datum: 16.07.2019

11/03651-13

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stadt Lohmar
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

soll dem Verfahren Fortgang gegeben werden, nachdem der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen nunmehr über die Verfassungsmäßigkeit von § 27 Abs. 3 Satz 12 GFG 2014 i.V.m. Anlage 3 zu diesem Gesetz entschieden hat.

Sie werden gebeten, binnen acht Wochen zur Fortführung des Verfahrens unter Berücksichtigung der folgenden Entscheidungen Stellung zu nehmen:

- Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 19. September
2018 - 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 –
- VerfGH NRW, Urteil vom 9. Juli 2019 – VerfGH 37/14

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwj_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

Verwaltungsgericht Köln



- VG Bremen, Urteil vom 6. November 2014 - 4 K 841/13 -
- VG Regensburg, Urteil vom 6. August 2015 - RO 5 K 13.2149 -

Seite 2 von 2

Den Entwurf des Zensusgesetzes 2021 hat die Bundesregierung mit der BTDRucks 19/8693 vorgelegt; nach der Behandlung im Bundesrat befindet sich das Gesetz im Vermittlungsverfahren (BRDrucks 256/19)

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 13. Kammer

Huschens

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Huremovic
VG-Beschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle